

VEREINSSERVICE

HINWEISE UND RICHTLINIEN ZUM SPIELBETRIEB 2018/2019
zur Auslegung der Spiel- sowie Rechts- und Verfahrensordnung des SFV und DFB

Inhalt:

A. Übersicht zu Sperrstrafen und Sperrwirkungen

1. Sperren nach Feldverweisen / Rote Karte
2. Sperren nach Gelb/Roten Karten (automatische Sperre 1 Spiel)
3. Sperre nach 5./10./15. Verwarnung / gelber Karte in Meisterschaftsspielen
4. Sperre nach 2. Verwarnung / gelber Karte in Pokalspielen
5. Fortgeltung persönlicher Strafen – „Absitzen“ von Sperren

B. § 68 SPO - Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

C. Passvorlage / Spielberechtigungs nachweise

D. Sportgerichtsverfahren

E. Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalt

Es wird ferner auf folgende Dokumente verwiesen:

vollständiger Wortlaut der Spiel- sowie Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes und Sächsischen Fußball-Verbandes in: www.sfv-online.de.

A. Übersicht Sperrstrafen /- Wirkungen

1. Sperren nach Feldverweisen / Rote Karte

Nach einem Feldverweis / roter Karte in einem Meisterschaftsspiel oder Pokalspiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spieler vorerst - bis das zuständige Sportgericht eine Entscheidung getroffen hat - für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

- Da das Sportgericht einen Spieler in der Regel nicht für Pflichtspiele, sondern wettbewerbsbezogen sperrt, sollte bei dicht aufeinander folgenden Spielen verschiedener Wettbewerbe (z.B. Meisterschaftsspiel am Sonntag und Pokalspiel am Mittwoch) daran gedacht werden, das Sportgericht kurzfristig zu kontaktieren, um eine rasche wettbewerbsbezogene Entscheidung (und damit eine Freisetzung des Spielers für das folgende Spiel des anderen Wettbewerbes) zu erreichen. Dies kann durch einen kurzfristigen Antrag an das Sportgericht auf Aussetzung der Sperre für das nächstfolgende Spiel (der anderen Wettbewerbskategorie) erfolgen oder durch eine umgehende Stellungnahme an das Sportgericht, mit der Erklärung, dass auf die Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme verzichtet wird (ansonsten muss das Sportgericht die Stellungnahmefrist von 3 Tagen beachten,

was bei einem Feldverweis am Sonntag eine Entscheidung vor dem folgenden Spiel an einem Mittwoch nahezu unmöglich macht). Hier bietet sich auch an, kurz das Sportgericht telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren, um eine raschere Entscheidung zu erwirken; allerdings: ein rechtlicher Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren besteht nicht!

- Da die Sportgerichte den Spieler in der Regel bis zum Ablauf der Sperre im Wettbewerb, in dem er die rote Karte erhalten hat, daneben auch für alle anderen Mannschaften des Vereins (also für 2. oder 3. Mannschaften) in demselben Wettbewerb sperren, kann es vorkommen, dass ein Spieler unverhältnismäßig hart belastet wird, etwa wenn er seine Sperre durch Spielausfälle oder Spielpausen der Mannschaft, in der er rot bekommen hat, erst nach langer Zeit „absitzen“ kann, während er dabei auch für alle anderen Mannschaften gesperrt bleibt. Hier sei empfohlen, die Sportgerichte auf solche Umstände hinzuweisen und problematische Spielplangestaltungen der verschiedenen Mannschaften des Vereins umgehend mitzuteilen, damit dies bei einer Entscheidung berücksichtigt werden kann.
- Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, der kurz vor einem Wechsel zu einem anderen Verein, in eine andere Spielklasse oder - bei Jugendlichen - in eine andere Altersklasse steht (z.B. Feldverweis am Saisonende), sollte ein entsprechender Hinweis an das Sportgericht erfolgen, damit der Spieler „wettbewerbsgerecht“ gesperrt werden kann.
- Die vom Sportgericht verhängten Sperrstrafen aus Meisterschaftsspielen wirken saison- und vereinsübergreifend. Sie werden am Saisonende und bei einem Vereinswechsel nicht gelöscht.
- Noch nicht verbüßte Sperren nach Sportgerichtsurteilen für Pokalspiele auf Landes- oder Kreisebene verfallen erst nach Ablauf der übernächsten Spielzeit (§ 35 Nr. 4 RVO).

2. Sperren nach Gelb/Roten Karten (automatische Sperre 1 Spiel)

- Vgl. § 58 Nr. (1) b) der SFV- Spielordnung

> Meisterschaftsspiele

Erhält ein Spieler/-in eine gelb/rote Karte in einem Meisterschaftsspiel, so ist er für den Rest dieses Spieles sowie des gesamten aktuellen Spieltages (Freitag bis Sonntag und Anschlussfeiertage) für alle Mannschaften des Vereins gesperrt; ferner folgt eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschafts-Spiel der Mannschaft, in der er die gelb/rote Karte erhalten hat, also wettbewerbsbezogen.

Zusätzlich ist der Spieler bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre (also bis zu deren Verbüßung) auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins gesperrt, dies aber längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.

Wenn der Spieler eine gelb/rote Karte in einem Meisterschaftsspiel erhalten hat, darf er in einem folgenden **Pokalspiel** spielen.

Nicht verbüßte Sperren nach gelb/roter Karte werden bei einem Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

> Pokalspiele

Bei Erhalt einer gelb/roten Karte in einem Pokalspiel ist der Spieler für den Rest des Spieles dieser Mannschaft und für den gesamten restlichen Pokalspieltag in anderen Mannschaften des Vereins (gilt bei Wochenendpokalspieltagen von Freitag bis Sonntag und Anschlussfeiertagen) gesperrt; ferner folgt eine automatische Sperre für das folgende Pokalspiel der Mannschaft, in der er die gelb/rote Karte erhalten hat, also wettbewerbsbezogen.

Zusätzlich ist der Spieler bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre (also bis zu deren Verbüßung) auch für das folgende Pokalspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins gesperrt, dies aber längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.

- vgl. die vorstehende Anmerkungen zu Meisterschaftsspielen

Nicht verbüßte Pokal- Sperren nach gelb/roter Karte werden bei einem Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

3. Sperre nach 5./10./15. Verwarnung / gelber Karte in Meisterschaftsspielen

Erhält eine Spieler in einem Meisterschaftsspiel die 5., 10., 15. gelbe Karte (innerhalb einer Spiel- bzw. Altersklasse), so ist er lediglich für das nächste Meisterschafts-Spiel dieser Mannschaft automatisch gesperrt, sonst nicht. Er kann also in folgenden Spielen anderer Mannschaften des Vereins in Meisterschaft und allen Pokalspielen (auch am selben Tag bzw. am Folgetag) mitwirken.

4. Sperre nach 2. Verwarnung / gelber Karte in Pokalspielen

Bei einer 2., 4., 6. gelb/roten Karte in einem Pokalspiel ist der Spieler automatisch nur für das nächste Pokalspiel dieser Mannschaft gesperrt, sonst nicht. Er kann also in folgenden Spielen anderer Mannschaften des Vereins im Pokal und allen Meisterschaftsspielen (auch am selben Tag bzw. am Folgetag) mitwirken.

- In Landespokalwettbewerben werden ab dem Achtelfinale alle vorhergehenden Verwarnungen gelöscht. Eine automatische Sperrstrafe, die dort vor dem Achtelfinalspiel verwirkt worden ist, ist im Achtelfinale aber abzusetzen (§ 58 Nr. (2) (c) SPO).

Nicht verbüßte automatische Sperren nach Verwarnungen/ gelben Karten (aus Meisterschafts- und Pokalspielen) werden bei Vereinswechsel und am Spieljahresende gelöscht.

5. Fortgeltung persönlicher Strafen – „Absitzen“ von Sperren

> Rückzug von Mannschaften

Zieht ein Verein eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, so gilt hinsichtlich persönlicher Strafen von Spielern:

- Strafen, die Spieler gegnerischer Mannschaften in Spielen gegen dann später zurückgezogene Mannschaften erhalten haben, bleiben bestehen
- Strafen von Spielern der zurückgezogenen Mannschaft bleiben bestehen, soweit es um sportgerichtlich verhängte Strafen geht
- Erhält ein Spieler im letzten Spiel vor dem Rückzug seiner Mannschaft eine gelb/rote Karte, so gelten die Sperrwirkungen nach Nr. 2 für die anderen Mannschaften des Vereins weiter.
- Bei Erhalt der 5., 10., 15. gelben Karte im letzten Spiel vor dem Rückzug entfällt eine weitergehende Sperre.

> Spielausfall

Fällt ein Spiel aus, bleiben die verwirkten Strafen bestehen, das ausgefallene Spiel wird als Sperrtag nicht angerechnet, d.h. eine Sperre absitzen kann man nur bei einem tatsächlich auch ausgetragenen Spiel

> Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, bleiben die persönlichen Strafen von Spielern ebenfalls bestehen (Spiel wird als Sperrtag nicht angerechnet), unabhängig davon, ob das Spiel gewertet wird oder welcher Mannschaft der gesperrte Spieler angehört.

> Spielabbruch

Bei einem Spielabbruch wird das Spiel als Sperrtag aber angerechnet, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Spielzeit.

- Wird ein Spiel z.B. nach 1 Minute abgebrochen, dann hat der für dieses Spiel gesperrte Spieler seine Sperre verbüßt, auch wenn das Spiel durch das Sportgericht gewertet oder wiederholt wird.

Verwarnungen und rote Karten, die ein Spieler in einem abgebrochenen Spiel erhält, werden gezählt.

B. Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

> Allgemeine Wartefristen - § 68 Nr. 2 a) SPO

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft sind Spieler erst nach einer Wartefrist von 10 Tagen wieder für Spiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse spielberechtigt. Innerhalb der Kreisspielklassen sowie in allen SFV- Spielklassen der Juniorinnen und Junioren unterhalb der Regionalliga beträgt die Wartefrist 5 Tage.

- Die Wartefrist gilt zur Vermeidung von Störungen des Wettbewerbs auch bei Einsätzen in unterklassigen Mannschaften ohne Aufstiegsrecht
- Die Wartefrist gilt nur für unterklassige Einsätze in derselben Altersklasse
- Dabei gilt die Wartefrist von oben nach unten, d. h.: Nach einem Einsatz in Landes- oder Bezirksliga darf der Spieler erst nach 10 Tagen wieder unten (auch in Kreis- oder Stadtspielklassen) eingesetzt werden.
- In allen Junioren- und Juniorinnen-Spielklassen ab Regionalliga abwärts gilt immer eine Wartefrist von 5 Tagen (für Spieler der A-/B-Junioren-Bundesliga gilt § 28a der DFB-Jugendordnung).

- **Ausnahme U23-Spieler:**

Dies gilt aber nicht für den Einsatz von U23-Spieler in Herrenmannschaften; aus Gründen der Nachwuchsförderung und der gebotenen Spielpraxis können diese Spieler ohne besondere Wartefristen in anderen Herren- Mannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (A-Junioren-Spieler müssen vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Besitz einer besonderen Spielberechtigung für Herrenmannschaften nach § 57 sein).

- **Ausnahme von der Ausnahme an den letzten vier Spieltagen**

Etwas anderes gilt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung in der saisonentscheidenden Phase nur an den letzten vier Saison- Spieltagen für die unterklassigen Mannschaften. Bei diesen Spielen, die sich nach dem Rahmenterminplan ergeben, sind die Wartfristen auch für U23-Spieler einzuhalten. Diese Spieler dürfen an den letzten vier Spieltagen nach einem höherklassigen Einsatz erst nach Ablauf der Wartefristen wieder in unteren Klassen eingesetzt werden

> Besonderheit Stammspielerregelung (§ 68 Nr. 2 b) SPO

Als einfacher Grundsatz gilt:

In Meisterschafts- Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen immer nur maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Die allgemeinen Wartefristen nach § 68 Nr. 2 a) SPO sind dabei aber zu beachten. Für

Hallenmeisterschaftsspiele im Kreis können die KVF weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler festlegen (Neuregelung).

Definition des Stammspielers:

Spieler, der nach dem 5. Pflichtspiel (Meisterschafts- und Pokalspiele) der höheren Mannschaft zum Zeitpunkt seines Einsatzes in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz gekommen ist.

> Besonderheit Untere Mannschaften/Spielgemeinschaften

Die o. g. allgemeinen Wartefristen und Stammspielerregelungen gelten auch dann, wenn ein Verein mit zwei Mannschaften oder mit einer eigenständigen Mannschaft und mit einem anderen Verein als Spielgemeinschaft in einer (Spielklasse (der niedrigsten) teilnimmt, vgl. § 44 Nr. 4 der SFV- Spielordnung. Vor Beginn der Saison ist vom Verein dem zuständigen Verband gegenüber zwingend anzugeben, wer von diesen Mannschaften aufstiegsberechtigt ist bzw. – bei fehlendem Aufstiegsrecht – welche Mannschaft in welcher Reihenfolge als höherklassig behandelt werden soll. Bei fehlenden Angaben wird die Höherklassigkeit nach den erkennbaren Gesamtumständen, insbesondere nach der Mannschaftsbezeichnung des Vereins festgestellt. Eigenständige Mannschaften des Vereins werden bei fehlenden Angaben grundsätzlich als höherklassig gegenüber Spielgemeinschaften behandelt.

C. Passvorlage / Spielberechtigungsachweise

Zur kommenden Saison sind zum stärkeren Schutz gegen Spieleinsätze unter falschem Namen und zur Verhinderung anderer Spielmanipulationen die Möglichkeiten des Spielrechtsnachweises neugestaltet worden, vgl. § 56 SPO.

Während zuvor in erster Linie die Vorlage des Spielerpasses erforderlich war, kann nun als Spielberechtigungsachweis zum Spiel vor allem die Spielberechtigungsliste im DFBnet-Modul SpielPLUS (Spielbericht Online) mit Lichtbild der Spielerin / des Spielers entweder als (Papier-) Ausdruck vorgelegt oder an einem elektronischen Endgerät (Smartphone, Tablet o.ä.) vorgehalten werden (Online-Überprüfung).

Ersatzweise kann die Spielberechtigung aber immer noch durch Vorlage des gültigen Spielerpasses und durch Vorlage des Ausdruckes der Detailspielberechtigung aus dem DFBnet-Modul Pass-Online mit dem SFV-Logo in Verbindung mit einem zur Identifikation der Spielerin / des Spielers geeigneten Lichtbildausweises nachgewiesen werden.

Die Möglichkeit, Spielerfotos im EDV- System zu hinterlegen, ist bereits technisch angelegt und kann ab sofort genutzt werden.

D. Allgemeines zum Sportgerichtsverfahren / Rechts- und Verfahrensordnung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Auszug aus der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußballverbandes (RVO SFV) dar. Sie erheben in ihrer Kürze keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verlangen von den Vereinen im Einzelfall eine gründliche Auseinandersetzung mit der RVO in eigener Verantwortung.

1. Wann wird das Sport/Jugendsportgericht tätig?

Die Rechtsorgane werden grundsätzlich aufgrund eines Antrages, der Meldung des Schiedsrichters (Schiedsrichtersonderbericht oder Eintrag im Spielbericht) sowie von Amts wegen tätig, soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht (§ 15 RVO SFV). Das zuständige Rechtsorgan kann von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten, wenn sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens oder als Ergebnis von Vorermittlungen der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung ergibt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Beisitzer wird auf den Geschäftsverteilungsplan verwiesen.

2. Wie läuft ein Sportgerichtsverfahren ab?

Bei Feldverweisen (Rote Karte) ist das Verfahren vor dem Sportgericht und Jugendsportgericht mit dem Eingang eines Antrags bzw. der Meldung des Schiedsrichters oder des Spielberichts eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine besondere Mitteilung. Der betroffene Spieler ist bis zum Abschluss des Verfahrens automatisch gesperrt. Die Vereine und/oder der vom Feldverweis betroffene Spieler können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen (§ 16 Abs. 1 RVO SFV). Von der Einleitung aller anderen Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme an das Sportgericht abzugeben. Die Frist kann in Ausnahmefällen angemessen verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen (§ 16 Abs. 2 RVO SFV).

Anträge, Rechtsmittel und sonstiger Schriftverkehr müssen über das EDV-basierte Informationssystem des SFV (elektronisches Postfach) eingelegt bzw. versandt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Schriftverkehr ausschließlich postalisch, per Fax, auf anderem elektronischen Wege oder durch quittierte Abgabe zu bewirken (§ 9 RVO SFV). Der Verein muss die an seine betroffenen Mitglieder gerichteten Mitteilungen an diese weiterleiten. Ladungen und Zustellungen an Einzelmitglieder gelten durch Zustellung an den Verein über das elektronische Postfach als erfolgt.

3. Wie entscheidet das Sport/Jugendsportgericht?

In Sportgerichtsverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden (§ 17 RVO SFV). Der Vorsitzende soll eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung durch die Anwesenheit der Beteiligten oder Zeugen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Sachverhalt Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden wird (§ 18 (1) RVO SFV). Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Art des Verfahrens. Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 17 (2) RVO SFV).

4. Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?

Rechtsmittel sind der Einspruch (§ 24), die Beschwerde (§ 25), die Berufung (§ 26), der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 27) und der Widerspruch (§ 28).

Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift durch die hierzu berufenen Personen (Präsident/Vorsitzender des Vereins bzw. auch Abteilungsleiter bei Mehrspartenverein) beim zuständigen Rechtsorgan, in der Gründe und Anträge darzulegen sind. Für bevollmächtigte Personen ist eine Vollmacht vorzulegen. Zudem ist ein Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der Gebühr vorzulegen.

Falls die Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, der Begründung oder der Gebühreinzahlung nicht eingehalten werden, ist das Rechtsmittel unzulässig.

Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss einzustellen. Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

> Einspruch, § 24 RVO

Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, der sich aus Verstößen gegen unter § 2 (1) a) und b) dieser Ordnung genannten Regelungen begründet. Unter anderem kann ein Einspruch erhoben werden bei:

- einem Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als „verloren“ oder „unentschieden“ mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat und der Einspruch unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter im Spielbericht auf Antrag des Spielführers oder des Mannschaftsverantwortlichen eines der am Spiel beteiligten Vereine vermerkt wird. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
- bei der Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht;
- bei Mitwirkung eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft (Achtung: auch Testspieler benötigen eine Gastspielerlaubnis!);
- bei Mitwirkung eines gedopten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft;
- bei einer Spielmanipulation, die das Spielergebnis beeinflusst hat, wobei der zur Einspruchseinlegung berechnigte Verein den Nachweis der Spielmanipulation zu führen hat.

Achtung - Neu:

> Einspruchsberechtigung

Einen Einspruch einlegen können grundsätzlich nur die am Spiel beteiligten Vereine.

Bei Mitwirkung gedopter Spieler oder bei Spielmanipulationen und - **das ist jetzt neu - auch wieder bei der Mitwirkung eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers** können jetzt auch der SFV bzw. die Kreisverbände und deren Organe (z.B. Staffelleiter als Vertreter des Spielausschusses) Einspruch einlegen, nur nicht die Rechtsorgane.

Sollte der Staffelleiter das Mitwirken eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers feststellen, ist er jetzt angehalten, entweder selbst über seinen Ausschuss Einspruch gegen die Spielwertung einzulegen oder dies dem gegnerischen Verein, der unentschieden gespielt oder verloren hat, umgehend mitzuteilen. Zudem hat der Staffelleiter einen Strafantrag an das Sportgericht zu stellen.

Der Staffelleiter (bzw. die Ausschüsse/Präsidien, Vorstände) ist also jetzt wieder berechtigt, Einspruch gegen die Spielwertung einzulegen, selbst wenn der gegnerische Verein dies gar nicht will und kein Interesse an einer für ihn günstigen Spielwertung hat.

Der „normale“ Strafantrag des Staffelleiters an das Sportgericht, für den keine besonderen Fristen gelten, kann nicht zu einer Spielwertung, sondern nur zu den allgemeinen Sanktionen führen, wie Geldstrafe, Punktabzug oder Spielverlust unter Abzug der erzielten Tore.

Die Frist für die Einlegung und Begründung eines Einspruchs sowie für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage, dies gilt auch für Einsprüche durch Organe/Ausschüsse. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist zwei Tage. Die Fristen beginnen am Folgetag des Spiels, ausgenommen bei Spielmanipulationen, dort ist der Einspruch innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Spieljahres einzulegen und zu begründen.

Stellt sich im Sportstrafverfahren heraus, dass nicht spielberechtigte oder gedopte Spieler mitgewirkt haben, und in Fällen einer Spielmanipulation, ist das Spiel für den Verein, der den Verstoß begangen hat, mit 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn günstiger, verbleibt es bei diesem. In den übrigen Fällen kann auf Spielwertung oder Spielwiederholung erkannt werden.

> Anmerkung zum Einspruch gegen die Spielwertung aufgrund des Mitwirkens nicht oder unter anderem Namen auf dem Spielbericht vermerkter Spieler

Aus gegebenem Anlass und zur Vermeidung ggf. entstandener Irritationen in Bezug auf den Einspruch gegen die Spielwertung nach § 24 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV aufgrund des Mitwirkens von Spielern, die nicht oder unter anderem Namen auf dem Spielbericht vermerkt sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Einlegung eines Einspruches gegen die Wertung eines Spiels ist nicht bei jedem Verstoß gegen das Fair-Play, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien oder die Fußball-Regeln

aussichtsreich. Im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung haben die Sportgerichte sorgfältig zu bewerten, welcher konkrete Verstoß vorliegt und nachweisbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt immer derjenige, der den Einspruch eingelegt hat. Dabei ist entscheidend, ob ein schuldhafter und erheblicher Verstoß vorliegt, der geeignet ist, das Ergebnis des Spiels auch konkret zu beeinflussen. Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln ist dabei generell geeignet, die Spielwertung zu ändern. Die in der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmten Regelverstöße können nur dann einen Einspruch rechtfertigen, wenn dies ausdrücklich so geregelt ist oder die Verstöße geeignet sind, die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu beeinflussen. Nicht der bloße Nachteil einer Niederlage ist damit ausreichend, sondern seine konkrete Rückführung auf die Verletzung einer Bestimmung der Rechts- und Verfahrensordnung oder der Spielordnung.

Als wesentliche und spielentscheidende Verstöße kommen z.B. Einsätze nicht spielberechtigter Spieler (also solcher, die tatsächlich gar kein Spielrecht haben), die Schwächung der eigenen Mannschaft durch Verletzungen, spielbeeinflussende Regelverletzungen des Schiedsrichters, Spielmanipulationen oder etwa die Mitwirkung gedopter Spieler in Betracht.

Solche wesentlichen (oder vergleichbare) Regelverletzungen liegen aber nicht vor, wenn weniger wesentliche Ordnungsvergehen, wie etwa die fehlende Passvorlage am Spieltag, fehlerhafte Kennzeichnung eines Spielers, fehlerhafte Rückennummern, Nichteintragung im Spielbericht etc. im Raum stehen. Die Nichtbeachtung solcher Vorschriften soll eine Spielwertung nicht rechtfertigen können, da Spiele in erster Linie auf dem Platz und nicht am grünen Tisch entschieden werden sollen. Nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, das auch im Vereinsrecht zu beachten ist, stünde eine Spielwertung in diesen weniger schwerwiegenden Fällen in keinem Verhältnis zur Vorwerfbarkeit des verbotenen Verhaltens. Der Spielverlust als Folge einer geringfügigen (Spiel-)Ordnungswidrigkeit wäre insoweit unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt. Diese Vergehen werden allerdings immer nach Maßgabe der allgemeinen Sanktionsbestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV sanktioniert.

Dies wiederum gilt aber nicht ohne Einschränkungen. Sollte z.B. bewiesen werden können, dass ein Verein mehrere Spieler bewusst unter falschem Namen einsetzt oder bei der Eintragung der Spieler im Spielbericht bewusst manipulieren will, so läge ein schwerwiegender Verstoß vor, der eine Spielbeeinflussung darstellen und damit die Spielwertung rechtfertigen kann.

> Berufung, § 26 RVO

Gegen Entscheidungen der jeweiligen Sport- und Jugendsportgerichte ist die Berufung beim Verbandsgericht des SFV zulässig. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.

Die Berufung ist nur bei Verwarnungen, Geldstrafen bis zu 100 Euro gegen Einzelpersonen und bis zu 150 Euro gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen bzw. zwei Spielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde. Die ausdrückliche Zulassung ist in der Entscheidung des Sportgerichts zu begründen. Ist dies nicht erfolgt und

liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann das Verbandsgericht die Zulassung der Berufung ablehnen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Zur Einlegung der Berufung sind am Verfahren unmittelbar beteiligte Vereine, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbände, deren Präsidien und Vorstände berechtigt. Bei Entscheidungen, die diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung gegen allgemeinverbindliche Normen des SFV verstößt oder in der ausgesprochenen Rechtsfolge erheblich von der Spruchpraxis der Rechtsorgane des SFV abweicht, ist auch das Präsidium des SFV zur Einlegung der Berufung berechtigt.

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zuzulassen, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.

Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts einzulegen. Der Berufungsschrift ist eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen. Die Berufung ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Bei Entscheidungen im Zeitraum Mai, Juni und Juli beträgt die Berufungsfrist einschließlich der Begründung und Gebühreneinzahlung zwei Tage nach Zustellung.

> Gebühren:

Bei der Einlegung von Rechtsmitteln ist neben dem Antrag und der entsprechenden Begründung auch der Nachweis der Einzahlung der jeweiligen Gebühr nach der geltenden Finanzordnung auf das Konto des Verbandes innerhalb der jeweils geltenden Frist dem jeweiligen Gericht vorzulegen.

Die Gebühren für eine Berufung betragen:

im Herren- und Frauenbereich:	250,00 Euro
im Nachwuchsbereich:	125,00 Euro

Für Einsprüche, Beschwerden und sonstige Anträge beträgt die Gebühr bei Herren und Frauen 100,00 Euro, im Nachwuchsbereich 50,00 Euro. Für die Verbände sind die Rechtsmittel gebührenfrei.

E. Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Gewalt bei Spielen

Handlungsempfehlungen für Vereine und Vereinsmitglieder

- Der Sächsische Fußball- Verband e.V. (SFV) distanziert sich im Namen seiner Mitglieder nachhaltig von jeder Form gewalttätigen, rassistischen oder menschenverachtenden Verhaltens
- Auch in den sächsischen Fußballligen kann es zu rassistischen Beleidigungen, Antisemitismus und anderen rechtsextremistisch geprägten Vorfällen kommen. Spieler würdigen Schiedsrichter als „Judensau“ herab, beleidigen ihren sportlichen Gegner mit Bezeichnungen wie „Neger“, „Scheiß-Fidschi“ oder „Drecks-Pole“. Anhänger einer Mannschaft grölen dieselben Anfeindungen, singen verunglimpfende Lieder und tragen nicht selten Symbole und Codes, die ihre Sympathie mit rechtsextremen Einstellungen deutlich machen.
- Herabwürdigende, diskriminierende und verunglimpfende Äußerungen - insbesondere solche mit Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft - haben auf unseren Fußballplätzen absolut nichts verloren. Sie stehen unserem Verständnis von Fairplay und demokratischen Werten im Sport prinzipiell entgegen. Wer sich so verhält, handelt grob unsportlich und stört damit den Spielbetrieb und das demokratische Selbstverständnis des Sächsischen Fußballverbandes.
- Wir sind alle eine große Fußballfamilie!

Nicht nur die Mitglieder unserer jeweiligen Mannschaft oder unseres Klubs sind unsere Sportfreunde - das sind auch die Menschen aus dem anderen Team und dem anderen Verein. Daher müssen wir uns stets gegenseitig achten, respektieren und schützen.

- Wir zeigen Courage!

Jeder einzelne Spieler, Trainer, Betreuer und Zuschauer ist gefordert, sich anständig und vorbildlich zu verhalten. Der SFV appelliert an alle seine Vereine, Geschehnisse auf unseren Sportanlagen eigenverantwortlich zu verhindern. Hier gilt es für jeden Platzverein, rechtzeitig von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Schiedsrichter sind bei ihrer nicht immer leichten Aufgabe der Spielleitung zu unterstützen. Alle Beteiligten müssen mithelfen, für ein faires, friedliches und ungestörtes Fußballspiel zu sorgen.

- Im Folgenden geht es nicht darum, mit dem Finger auf Vereine zu zeigen, die mit solchen Vorfällen konfrontiert sind. Es muss jedoch allen klar sein, dass entsprechende Verhaltensauffälligkeiten nicht gerechtfertigt oder heruntergespielt werden dürfen. Es gibt Vorsichtsmaßnahmen und Tipps, mit denen Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und Gewalt im Fußball entgegnet werden kann.
- Gemeinsam zeigen wir dem Rassismus die rote Karte!
- Rassismus und Nazigegröle haben im Fußball keinen Platz!

- Klare Rahmenbedingungen schaffen bessere Reaktionsmöglichkeiten. Die Aufnahme einer Anti-Diskriminierungsvorschrift in die Stadion-/ Platzordnung, die sich eindeutig gegen die Abwertung von Menschen aufgrund von Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und Gewalt ausspricht, setzt ein klares Zeichen. Mit Hilfe dieser Regeln steht das Handeln eines Vereins auf einer für alle Betroffenen einsichtigen Grundlage. Zudem schreckt sie potentielle Täter von vornherein ab. Eine Musterstadionordnung finden Sie [hier](#).
- Bei Störungen durch unsportliches Verhalten von Zuschauern vor, während und nach dem Spiel ist jeder Verein für das Verhalten seiner Anhänger verantwortlich. Der Platzverein ist für Störungen durch unsportliches Verhalten von Anhängern des Gastvereins mitverantwortlich, wenn ihm eine Vernachlässigung seiner Sicherheits- und Ordnungspflichten vorgeworfen werden kann.
- Jeder SFV-Verein sollte bereits im Vorfeld unter Berücksichtigung der allgemeinen Erkenntnisquellen und bei Beachtung der Bestimmungen der SFV- Sicherheitsrichtlinie Überlegungen über ein mögliches Konfliktpotenzial bei seinen Spielen anstellen und sich entsprechend sorgfältig vorbereiten und nachweisen können. Die SFV-Sicherheitsrichtlinie finden Sie [hier](#).
- Sollten sich Personen mit erkennbarer Störungsbereitschaft auf dem Sportgelände aufhalten, wird empfohlen, umgehend mit der zuständigen örtlichen Polizeibehörde in Kontakt zu treten.
- In Not- bzw. Eilfällen ist stets unverzüglich der polizeiliche Notruf unter der Notrufnummer 110 anzuwählen
- Alle Vereine sind verpflichtet, bei Störungen sofort selbst zu handeln; ein Zuwarten auf vorhergehende Interventionen bzw. Maßnahmen durch Schiedsrichter und / oder Polizei ist nicht angezeigt.
- Zur Ausübung des Hausrechts sollte der Verein an verantwortliche Personen des Spielbetriebs entsprechende Vollmachten erteilen. Diese besonders geschulten Personen sollten bei jedem Spiel zugegen sein. Das Ausüben des Hausrechts bedeutet, dass störende Personen des Geländes verwiesen werden können bzw. erst gar keinen Einlass erhalten. Der Inhaber des Hausrechts entscheidet, wem er Zugang zum Sportgelände gewähren möchte und wem nicht. Die Ausübung des Hausrechts darf dabei aber weder willkürlich sein noch gegen die guten Sitten verstoßen.
- Weigern sich die auf dem Sportgelände anwesenden Störer, das Gelände zu verlassen, kann die Polizei zur Unterstützung eingeschaltet werden. In diesem Fall ist gegen diese Personen Strafanzeige zu stellen, verbunden mit einem ausdrücklichen Strafantrag.
- Es wird empfohlen, die konkrete Ausübung des Hausrechts vorab mit dem zuständigen Sportamt abzustimmen (nur bei kommunalen Sportanlagen)

- Bei Störaktionen zwischen Zuschauern / Zuschauergruppen ohne Einfluss auf den Spielablauf sind in erster Linie die beteiligten Vereine zu Gegenmaßnahmen verpflichtet; anlassbezogen kann auch hier die Polizei um Unterstützung gebeten werden.
- Bei Vorkommnissen von außen mit Einfluss auf den Spielablauf müssen die betroffenen Vereine die Initiative ergreifen und den Schiedsrichter über den Mannschafts-/ Spielführer (oder den Betreuer im Jugendbereich) auf die Vorfälle aufmerksam machen.
- Der Spielführer muss bei einer Ansprache durch den Schiedsrichter tätig werden. Der Spielführer ist der verantwortliche Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Eine Weigerung, die vom Schiedsrichter geforderten Schritte einzuleiten, wird dem Staffelleiter bzw. Sportgericht gemeldet. Der Spielführer hat die durch den Schiedsrichter geforderten Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder geeignete Personen des Vereins entsprechend anzuweisen. Im Jugendbereich ist der Betreuer der verantwortliche Ansprechpartner.
- Den Vereinen wird empfohlen, bei allen Spielen einen entsprechend geschulten Ansprechpartner des Vereins einzusetzen, der in der Lage ist, die durch den Schiedsrichter an den Spielführer gerichteten Anweisungen umzusetzen. Diese Person sollte dem Mannschaftskapitän bekannt und entsprechend bevollmächtigt sein (Hausrecht).
- Bei erstmaliger Kontaktaufnahme mit störenden Personen durch den Verein sollte dies möglichst durch mehrere Personen geschehen, um eine Gefährdung des Einzelnen zu minimieren. Die Ansprache sollte dann gemeinsam, gezielt und mit der Ankündigung entsprechender Konsequenzen erfolgen; beim Erfordernis einer wiederholten Ansprache von störenden Personen sollte die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
- Verlässt der Schiedsrichter aufgrund anhaltender oder massiver Störungen mit den beiden Mannschaften das Spielfeld, ist zunächst der Platzverein für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Anlassbezogen ist die Polizei einzuschalten.
- Spieler eines Vereins, die während des Spiels Zeuge eines rassistischen, antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Vorfalles werden, müssen sich sofort an den Spielführer und an den Schiedsrichter wenden.
- Andere Vereinsmitglieder, aber auch Zuschauer, die Zeugen eines solchen Vorfalles werden, sind aufgefordert, sich an den Sicherheitsdienst des Spielbetriebs zu wenden und die Vorkommnisse zu melden.

Meldungen / Berichte an Verbände/ Sportgerichtsbarkeit

- Diskriminierende Vorfälle bei Spielen oder auch in Zusammenhang mit Spielen (Banner, Plakate, Zeichen, Rufe, Parolen, Lieder, Gesten, Kleidung) sind bei Kenntnis (auch nur vom Hörensagen) anzuzeigen und an den SFV (AG FairPlay & Gewaltprävention, Herrn Lutz Mende) mitzuteilen!
- Wird einem Verein bei Eröffnung eines Sportgerichtsverfahren bekannt, dass Vorfälle in diesem Zusammenhang nicht angezeigt wurden oder bekannt sind, sind diese Umstände unbedingt an das Sportgericht mitzuteilen!

Die Sportgerichte im Amateurbereich sind unabhängige, objektive und neutrale Gremium, die keine politischen Richtungen vertreten. Sie werden nach den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der Verbände nur auf Antrag oder auf Anzeige hin tätig und haben sich dabei immer an Fakten zu halten. Die Sportgerichte sind mit ehrenamtlich tätigen Sportrichtern besetzt und verfügen über keinerlei staatliche Ermittlungskompetenzen. Sie können keine Beobachtungsposten, Polizeistellen oder die Anklageinstanz sein. Es widerspricht der Aufgabe eines Sportgerichtes, ohne erkennbaren Anlass und Hinweise tage- und wochenlang umfangreiche Recherchen in Presse, im Internet und in sozialen Medien durchzuführen. Angesichts der Vielzahl von Spielen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kreis- und Landessportgerichte besteht bereits objektiv nicht die Möglichkeit, alle Fußballspiele im Stadion live zu verfolgen oder sich ohne Anlass 90 und mehrminütige Live-Übertragungen komplett anzuschauen. Die Sportgerichte sind kein Reparaturbetrieb für unzureichende Ermittlungsarbeit der dafür zuständigen Stellen, mangelhafte Kommunikation bzw. unzureichendes (auch mediales) Berichtswesen und eine eingeschränkte Informationspolitik der Vereine sein dürfen.

Der unbestritten wichtige dauerhafte und nachhaltige Kampf gegen Rassismus und alle Arten von Extremismus im Fußball kann nur dann erfolgreich sein, wenn sich hierzu alle Beteiligten offen positionieren. Es ist zu einfach, sämtliche Unzulänglichkeiten in Sachverhaltsermittlung und Berichterstattung den Verbänden in die Schuhe zu schieben, und am Ende die Sportgerichte als Abladeplatz für defizitäre Kommunikationsstrukturen zu nutzen. Bei der Betrachtung ist deshalb nicht einseitig die Verbandsarbeit, insbesondere die Sensibilität und Expertise der handelnden Akteure, in den Prüfungs- und Bewertungsfokus zu nehmen. Auch von den Vereinen und den für sie handelnden Personen muss ein vertrauensvolles Miteinander, Respekt und Fairness erwartet werden. Wenn mithin Vereinsvertreter bei Spielen demokratiefeindliche Vorfälle wahrnehmen, diese den zuständigen Stellen nicht anzeigen, Vereine im Sportstrafverfahren trotz Kenntnis vom (fehlenden) Tatvorwurf nichts dazu angeben, sich nach dem Urteil aber öffentlich und medial darüber beschweren, dass diese Delikte ignoriert worden sind, erscheint dies in jedem Fall bedenklich. Gleiches gilt, wenn versucht wird, das Sportgericht und seine Mitglieder - zum Teil wider besseres Wissen - zur Spielwiese politischer oder populistischer Kampagnen zu machen. Ein solches Vorgehen offenbart nicht nur strukturelle Missstände, sondern gefährdet zugleich die stets zu Recht eingeforderte Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

gez. Stephan Oberholz
VP Recht & Satzungsfragen